

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 5. November 2024

**Dossier Nr. 10346, «News international» vom 28. September 2024 –
«Porträt Hassan Nasrallah»**

Sehr geehrte Frau X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 29. September 2024, worin Sie den obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

«Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots: Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann.»

Der srf.ch Bericht zum Massenmörder und Terroristen Hassan Nasrallah erwähnt dessen Massenmorde und terroristischen Anschläge mit keinem Wort. Die srf.ch Leserinnen und Leser erfahren über den Hisbollah-Generalsekretär nichts Wesentliches. Im Gegenteil, der Massenmörder und Terrorist wird hinter der "Hisbollah" versteckt, die sich "nur" gründete, weil Israel einen Libanonkrieg 1982 anzettelte.

Zitat aus srf.ch: "Öffentlich setzte sich Nasrallah vor allem gegen die soziale und politische Marginalisierung der Schiiten ein. Seine Anhänger im Nahen Osten sahen den einflussreichen Generalsekretär als spirituellen und politischen Mentor. Bei den jüngsten kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem Erzfeind Israel wirkte Nasrallah aber zunehmend angeschlagen. Israels Geheimdienstoperationen und Bombardierungen im Libanon knapp ein Jahr nach Ausbruch des Gaza-Kriegs versetzten der Organisation schwere Schläge.

SRF erwähnt die internationale Ächtung sowohl der Hisbollah als auch Nasrallah ebenso wenig wie all die verheerenden internationalen Terroranschläge, die Nasrallah direkt zu verantworten hat. Das Sachgerechtigkeitsgebot wird in diesem Beitrag massiv verletzt und kommt einer PR-Mitteilung der Hisbollah näher als dem von einem demokratischen Auftrag klar definierten Service public.»

<https://www.srf.ch/news/international/hisbollah-chef-ist-tot-hassan-nasrallah-sein-leben-sein-wirken-sein-vermaechtnis>

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der kritisierte Artikel wurde zeitnah nach Bekanntwerden des Todes von Hassan Nasrallah erstmals veröffentlicht (Samstag, 28. September, 11.46 Uhr) und danach von der Redaktion weiterbearbeitet (Ergänzung mit Inhaltselementen etc.). Er basiert auf der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Meldung der renommierten Nachrichtenagentur sda/dpa. Vorausschicken möchten wir, dass das beanstandete Porträt nicht isoliert publiziert war, sondern gemeinsam mit dem [Newsticker zum Krieg im Nahen Osten](#) einerseits und mit einem weiteren Artikel zum Thema ([Hisbollah-Chef Nasrallah tot – so könnte es weitergehen](#)) andererseits, der auch Einschätzungen der Nahost-Korrespondentin enthält. Wir hatten somit schon frühzeitig ein äusserst umfassendes Angebot zu dieser Aktualität auf srf.ch/news und auf der News App, das es unseren User:innen und Usern erlaubte, sich ein differenziertes Bild der Lage zu machen und sich eine eigene Meinung zu bilden. Anders als die Beanstanderin schreibt, wird die Rolle Hassan Nasrallahs als Kopf der Terrororganisation Hisbollah im Text unserer Ansicht nach durchaus deutlich. Ein Auszug aus dem Artikel:

«Mit der israelischen Invasion im Libanon entstand 1982 die Hisbollah, der sich Nasrallah anschloss. Unterstützt wurde die Gruppe sowohl politisch als auch militärisch vom Iran. Der Bürgerkrieg, der den Libanon bis heute prägt, dauerte bis Anfang der 1990er Jahre. Verheerende Anschläge sowie Entführungen während der Zeit gehen auf das Konto der Hisbollah. 1992 wurde Nasrallah schliesslich Generalsekretär der Organisation.

Seit der ersten Wahl nach Ende des Bürgerkriegs 1992 ist die Hisbollah auch im libanesischen Parlament vertreten. Sie engagiert sich karitativ, besitzt aber auch einen militärischen Arm, dem nach Schätzungen Zehntausende Kämpfer angehören. Dieser wird von der Europäischen Union als Terrororganisation eingestuft.»

Hinweisen möchten wir auch auf diesen [Nachzug-Artikel des Portals nau.ch](#) mit dem Nahost-Experten Hans-Lukas Kieser von der Universität Zürich. Er stellt dem Porträt ein äusserst positives Zeugnis aus. Der Nachruf sei sachlich und informativ. Der Text gebe Auskunft über das Wirken von Nasrallah, inklusive der Terroraktionen. Auch seine Unterstützung der Hamas werde thematisiert. Die Kritik kann Kieser nicht verstehen: «Mir ist schleierhaft, wie jemand dies als Nachruf eines Nobelpreisträgers lesen kann.» (bezugnehmend auf den Post von Regula Stämpfli auf X). Dazu komme, dass man sowieso keine Person entmenschlichen

sollte, sagt Kieser weiter im Nau-Artikel. «Selbst wenn er oder sie aus guten Gründen als Terrorist gilt.»

Intensiv und selbstkritisch diskutiert wurde bei uns auf der Redaktion die Titelversion «Hassan Nasrallah: Sein Leben, sein Tod, sein Vermächtnis». Besonders die Formulierung «Vermächtnis» löste Reaktionen aus. Zwar ist dies grundsätzlich ein neutraler Begriff - im Sinne von «Hinterlassenschaft». Darum ging es auch dem bearbeitenden Redaktor: Darauf zu lenken, was Nasrallah für die Hisbollah und ihre Unterstützer «hinterlässt», als Ideologe, strategischer Lenker und nun als eine Art «Märtyrer». Allerdings: Die Formulierung wird von vielen Menschen positiv konnotiert und kann in diesem Zusammenhang tatsächlich stossend wirken. Das haben uns auch die Rückmeldungen auf Social Media bestätigt, die wir ernst genommen haben. Wir haben den Titel deshalb nachträglich angepasst.

Aus oben genannten Gründen sehen wir keinen Verstoss gegen die Sachgerechtigkeit und bitten die Ombudsstelle, die Beanstandung abzuweisen.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Beim beanstandeten Beitrag handelt es sich um ein Kurzporträt des unmittelbar zuvor getöteten Hisbollah-Chefs Nasrallah. Vor diesem zeitlichen Hintergrund kann von einem Beitrag nicht verlangt werden, dass ein umfassendes Bild der verstorbenen Person mit allen Nuancen und Facetten gezeichnet wird. Entscheidend bei der Frage der Sachgerechtigkeit eines solchen Porträts muss vielmehr sein, ob der (kurze) Bericht einen adäquaten Gesamteindruck erweckt und keine unzutreffenden Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden.

Das Porträt schildert eingangs kurz die Lebensdaten von Nasrallah (*Kindheit und Jugend*), umschreibt sodann die Entstehung der Hisbollah mit dem Hinweis auf die Rolle von Nasrallah als Generalsekretär (*Aufstieg in der Hisbollah / Hisbollah: Partei und Terrororganisation*), geht auf die Bedeutung der Hisbollah im Libanon (*Politischer Einfluss im Libanon*) und eine besondere Eigenart des Verstorbenen (*Stundenlange Reden*) ein und schliesst mit Ausführungen zum politischen Umfeld im Nahen Osten in den vergangenen Jahrzehnten (*Krieg und Frieden mit dem Nachbarn*).

Dass bei einem solchen Porträt nebst den Lebensdaten und einigen persönlichen Angaben vor allem die von ihm geleitete Organisation Hisbollah im Vordergrund steht, ist entgegen den Ausführungen der Beanstanderin nicht zu beanstanden. Nasrallahs öffentliche Wahrnehmung und Bedeutung liegt faktisch ausschliesslich in seiner Funktion in der Hisbollah. Deren Kriegs- und Terrorakte sind aufgrund seiner Stellung offenkundig auch Nasrallah zuzuordnen. Von einem «Verstecken» Nasrallahs hinter der Hisbollah kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden. Aufgrund seines bestimmenden Einflusses in dieser Organisation wird für den Leser, die Leserin klar, dass Nasrallah deren Taten (mit) zu verantworten hat. Auf jeden Fall wird im Beitrag die zentrale Rolle Nasrallahs in der Hisbollah in keiner Weise verleugnet oder herabgemindert.

Bekanntermassen spielte und spielt die Hisbollah nebst ihrem Wirken als Kriegspartei und Terrororganisation auch in der libanesischen Politik eine zentrale Rolle. Auch hatte sie in den letzten Jahrzehnten in der libanesischen Zivilgesellschaft eine wichtige Funktion inne. Diese Mehrfachrollen der Hisbollah führten denn auch zu unterschiedlichen Wahrnehmungen und Einschätzungen auch in der arabischen Welt und in der libanesischen Gesellschaft. Der beanstandete Beitrag geht auch auf diese, für ein Kurzporträt schwierige, jedoch zum Gesamtverständnis nicht unwesentliche Ausgangslage aus nachvollziehbaren Gründen ein.

Trotz dieser umfassenderen Sichtweise werden im Beitrag die verwerflichen Taten der Hisbollah klar benannt:

Aufstieg in der Hisbollah:

«Verheerende Anschläge sowie Entführungen während der Zeit gehen auf das Konto der Hisbollah.»

Hisbollah: Partei und Terrororganisation

«Sie engagiert sich karitativ, besitzt aber auch einen militärischen Arm, dem nach Schätzungen Zehntausende Kämpfer angehören. Dieser wird von der Europäischen Union als Terrororganisation eingestuft.»

Politischer Einfluss im Libanon

«Lange Zeit genoss er in der schiitischen und arabischen Welt teils hohes Ansehen, seine Popularität sank jedoch im Zuge militärischer Konflikte. Viele Libanesen waren etwa entsetzt über die Anschuldigungen, die Hisbollah unter Nasrallah habe den ehemaligen Hoffnungsträger und Premierminister Rafik Hariri getötet.»

Krieg und Frieden mit dem Nachbarn

«Der fragile Frieden mit dem Nachbarland Israel wurde unter Nasrallah mehrfach gebrochen.»

Nasrallah erscheint auch vor diesen Aussagen als treibende Kraft der Hisbollah und damit als zentrale Figur der von ihr verübten Verbrechen. Dass auch auf die weiteren Aspekte der Hisbollah hingewiesen wird, erweist sich zum Verständnis von deren Wirkung im Nahen Osten und der Wahrnehmung Nasrallahs in den umliegenden Staaten wie dargelegt als sachgerecht und ist nicht zu beanstanden.

Die Redaktion weist von sich aus auf den im ursprünglichen Titel verwendeten Begriff «Vermächtnis» hin, der aufgrund von Reaktionen in den Sozialen Medien abgeändert worden sei. Auch wenn die Ombudsstelle stets die ursprüngliche Fassung eines beanstandeten Beitrags zu beurteilen hat, führt die Verwendung des Wortes «Vermächtnis» im Titel für sich allein nicht dazu, den gesamten Beitrag als nicht mehr sachgerecht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) zu bezeichnen. Zum einen wird dadurch der Gesamteindruck des Beitrages nicht wesentlich verändert; zum andern lässt sich darüber streiten, ob der Begriff «Vermächtnis» effektiv einen derart positiven Gehalt

aufweist. Bei einem korrekten Wortverständnis kann denn auch von einem «verheerenden», «traurigen», «fürchterlichen», «problematischen», «schlimmen» Vermächtnis etc. gesprochen werden. Die Beanstanderin hat diese Titelwahl denn auch nicht explizite angesprochen.

Die Ombudsstelle gelangt zum Schluss, dass der beanstandete Beitrag nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG verstösst.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz